

Az.: 4 B 93/16
1 L 43/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Zweckverband

wegen

Bestellung eines Beauftragten als Verbandsvorsitzenden; Antrag nach § 80 Abs. 5
VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden

am 11. Oktober 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. März 2016 - 1 L 43/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18. März 2016 ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Hauptantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 11. Januar 2016 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18. Dezember 2015 sowie den Hilfsantrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung des Bescheids abgelehnt. Der Antragstellerin fehle es an der erforderlichen Antragsbefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO. Sie sei nicht Adressatin des an den Beigeladenen gerichteten Bescheids vom 18. Dezember 2015. Den Regelungen des Bescheids lasse sich auch keine unmittelbare Verpflichtung der Antragstellerin entnehmen. Es bestehe keine Anfechtungsbefugnis einer Mitgliedsgemeinde eines Verbandes gegen eine an den Verband gerichtete rechtsaufsichtliche Maßnahme. Auch könne sich die Antragstellerin nicht auf eine drittschützende Norm stützen. Aus ihrem Einwand, dass mit der Bestellung des Beauftragten als Verbandsvorsitzenden ihr Vorschlagsrecht und das aktive Wahlrecht ihrer Vertreter leer liefen, ergebe sich keine eigene Antragsbefugnis. Das Wahlrecht könne allenfalls die Verbandsversammlung geltend machen, der im Übrigen die Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden nicht verwehrt wäre. Das Weisungsrecht der Antragstellerin aus § 52 Abs. 4 SächsKomZG entfalte

keine drittschützende Wirkung gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht. Der Beauftragte nach § 117 SächsGemO müsse seine ihm als amtierendem Verbandsvorsitzenden obliegenden gesetzlichen Pflichten erfüllen. Der Antragstellerin sei nicht aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG eine Antragsbefugnis zuzuerkennen, da sie ihre Rechte über ihre Vertreter in der Verbandsversammlung verteidigen und gegen Bescheide, die aufgrund der Bestellung des Beauftragten gegen sie ergingen, vorgehen könne. Eine treuhänderische Wahrnehmung der Belange des Beigeladenen in dessen Namen durch die Antragstellerin sei nach § 42 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen.

3 2. Hiergegen wendet die Antragstellerin ein, das Verwaltungsgericht habe nicht die konkrete besondere Situation des Beigeladenen berücksichtigt, die sich einerseits aus dessen zweigliedriger Mitgliederstruktur und andererseits aus seiner Geschichte und seinen Aufgabe ergebe. Diese besondere Fallgestaltung begründe eine Antragsbefugnis der Antragstellerin als Mitgliedsgemeinde. Es verstoße gegen Art. 19 Abs. 4, Art. 28 GG und Art. 82 Abs. 2 und Art. 84 SächsVerf, wenn Beschränkungen des Rechts der Gemeinden, einen Zweckverband für gemeinsame Aufgaben zu bilden, nicht gerichtlich überprüft werden könnten. Das Weisungsrecht der Antragstellerin aus § 52 Abs. 4 SächsKomZG laufe ins Leere, wenn der beauftragte Verbandsvorsitzende keine Verbandsversammlungen einberufe und keine Beschlussvorlagen ausbe. Ihr stehe im Wege der Prozessstandschaft die Befugnis zu, die Rechte des Beigeladenen geltend zu machen, weil diesem durch die Bestellung eines weisungsgebundenen beauftragten Verbandsvorsitzenden die Wahrnehmung der eigenen Rechte rechtlich und faktisch genommen sei.

4 Des Weiteren trägt die Antragstellerin vor, dass der Bescheid vom 18. Dezember 2015 nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sei. Für die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens komme es nicht darauf an, dass der Antragsgegner am 28. Juni 2016 einen neuen Bescheid erlassen habe, mit dem Herr R..... ab dem 1. Juli 2016 zum Beauftragten bestellt worden sei. Hierbei handle es sich nicht um eine eigenständige Entscheidung; vielmehr werde die im Bescheid vom 18. Dezember 2015 bereits angekündigte Verlängerung der Bestellung realisiert und die dort getroffene Regelung nur noch formal in Kraft gesetzt. Der Bescheid vom 28. Juni

2016 baue darauf auf, dass die damalige Bestellung noch andauere und perpetuiert werde.

5 3. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses keinen Anlass.

6 a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass der Antrag mangels Antragsbefugnis der Antragstellerin nach § 42 Abs. 2 VwGO unzulässig ist. Der Mitgliedsgemeinde eines Zweckverbandes fehlt die Klagebefugnis gegen einen von der Kommunalaufsicht an den Zweckverband gerichteten Verwaltungsakt, da sie durch diesen nicht in ihren eigenen Rechten verletzt wird (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 1. September 2001 - 2 M 179/01 -, juris Rn. 1). Es ist auch nicht aus Artikel 19 Abs. 4 GG geboten, der Antragstellerin ein Anfechtungsrecht gegen die Bestellung des Beauftragten einzuräumen. Eine Gemeinde kann "ihre" Rechte in Bezug auf kommunalaufsichtliche Verwaltungsakte über ihre Vertreter in der Verbandsversammlung und über deren Mehrheitsbeschlüsse verteidigen. Insofern besteht keine Rechtsschutzlücke, die in Anwendung von Art. 19 Abs. 4 GG zwingend geschlossen werden müsste (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 1. September 2001 - 2 M 179/01 -, juris Rn. 8). Die Antragstellerin ist berechtigt, ihren Vertretern in der Verbandsversammlung des Beigeladenen nach § 52 Abs. 4 SächsKomZG Weisungen zu erteilen. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob der beauftragte Verbandsvorsitzende seinerseits den Weisungen des Antragsgegners unterliegt und ob er Verbandsversammlungen einberuft und Beschlussvorlagen erarbeitet. Die Vertreter der Antragstellerin wären befugt gewesen, gegenüber dem Vorsitzenden eine Einberufung der Verbandsversammlung nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG, § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO zu verlangen und eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung darüber herbeizuführen, ob durch den Beigeladenen Rechtsbehelfe gegen die Bestellung des beauftragten Verbandsvorsitzenden eingelegt werden sollten. Der bestellte Verbandsvorsitzende wäre nach § 56 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG verpflichtet gewesen, einen solchen Beschluss zu vollziehen; an dieser gesetzlichen Verpflichtung hätte seine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Antragsgegner nichts geändert. Auf diese Weise hätte durch den Beigeladenen als Adressaten und inhaltlich Betroffenen

eine Überprüfung des angefochtenen Bescheids vom 18. Dezember 2015 im Widerspruchsverfahren und/oder im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erreicht werden können. Auch für eine Prozessstandschaft der Antragstellerin bestand insoweit kein Bedürfnis. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung weiterhin berechtigt ist, nach § 56 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden zu wählen.

7 b) Im Übrigen ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auch deshalb unzulässig, weil von dem angefochtenen Bescheid des Antragsgegners vom 18. Dezember 2015 keine Rechtswirkungen mehr ausgehen. Zwar ist dieser nicht automatisch mit Ablauf des zunächst vorgesehenen Zeitraums für die Bestellung von Herrn J. R..... zum Beauftragten des Beigeladenen am 30. Juni 2016 gegenstandslos geworden; vielmehr war in Ziffer 2. des Bescheids vom 18. Dezember 2015 ausdrücklich geregelt, dass die Bestellung verlängert werden kann, solange die Gründe für die Einsetzung des Beauftragten nach wie vor gegeben sind. Der Antragsgegner hat jedoch nicht auf Grundlage des Bescheids vom 18. Dezember 2015 eine Verlängerung vorgenommen, sondern am 28. Juni 2016 einen neuen Bescheid erlassen, in dem er nach nochmaliger und eigenständiger Prüfung der Sach- und Rechtslage Herrn R..... mit Wirkung zum 1. Juli 2016 zum Beauftragten des Beigeladenen bestellt hat; in Ziffer 2 ist erneut die Möglichkeit einer Verlängerung der zunächst bis zum 30. Juni 2017 dauernden Bestellung vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass der Bescheid vom 18. Dezember 2015 keine Rechtswirkungen mehr entfaltet. Für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 erfolgt die Einsetzung des Beauftragten nach Maßgabe des Bescheids vom 28. Juni 2016; ihre in Betracht kommende Verlängerung kann auf Ziffer 2 des Bescheids vom 28. Juni 2016 gestützt werden.

8 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren nach § 154 Abs. 2 VwGO der Antragstellerin aufzuerlegen. Der Beigeladene hat gemäß § 154 Abs. 3 Hs. 1 VwGO keine Gerichtskosten zu tragen, weil er keinen Antrag gestellt hat. Da er insoweit kein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist, entspricht es nicht der Billigkeit i. S. v. § 162 Abs. 3 VwGO, seine außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin aufzuerlegen.

9 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und in Anlehnung an Ziffer 22.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

2013. Wegen der mit der Entscheidung verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache war eine Halbierung des Hauptsachestreitwerts (Ziffer 1.5 Streitwertkatalog) nicht angezeigt.

- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Döpelheuer

Raden